

**Vorlage für die Sitzung der
staatlichen Deputation für Inneres
am 11.08.2016**

**Vorlage Nr.: 19/69
zu TOP 9 der Tagesordnung**

**Neunte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung
(InKostV)**

A. Problem

Die Gebühr für die Ausstellung des sog. „Kleinen Waffenscheins“ (Nr. 160.33 der Anlage zur InkostV) ist seit der Einführung durch Verordnung vom 05.06.2012 nicht geändert worden. Die Zahl der Anträge auf Ausstellung von „Kleinen Waffenscheinen“ (Signal-, Reizstoff- und Schreckschusswaffen) sind dem Bundestrend entsprechend in jüngster Vergangenheit stark gestiegen. Allein im ersten Quartal 2016 gab es nahezu so viele Anträge wie für das gesamte Jahr 2015. Im Rahmen der Abarbeitung dieser Vielzahl an Anträgen hat sich gezeigt, dass der bisherige Gebührenansatz in Höhe von 50,- € zu niedrig kalkuliert war nicht auskömmlich ist. Seit 2012 sind außerdem die Personal- und Arbeitsplatzkosten gestiegen, so dass der Kostenaufwand für die Ausstellung des „Kleinen Waffenscheins“ gestiegen ist und durch den Betrag von 50,- € nicht gedeckt werden kann. Der Kostentatbestand für die Erteilung eines „Kleinen Waffenscheins“ entspricht damit nicht mehr den Vorgaben des § 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) und bedarf daher der Anpassung.

Es wurde eine aktuelle Kostenkalkulation auf Grundlage der gestiegenen Personal- und Arbeitsplatzkosten vorgenommen. Diese hat ergeben, dass eine Anhebung der Gebühr von 50,- € auf 100,- € erforderlich ist, um den anfallenden Verwaltungsaufwand auskömmlich zu decken.

Mit dieser Gebühr liegt das Land Bremen für die Ausstellung des „Kleinen Waffenscheins“ im Rahmen anderer Großstädte, wie ein Städtevergleich zeigt. Zu den Einzelheiten wird auf die als Anlage beigefügte Gesetzesbegründung verwiesen.

Wegen derzeit anhaltenden hohen Anzahl an Anträgen auf Erteilung des „Kleinen Waffenscheins“ soll die entsprechende Änderung der InkostV bereits jetzt erfolgen. Angesichts der allgemeinen Kostensteigerung sowie der Steigerung der Personal- und Arbeitsplatzkosten findet derzeit auch eine Überprüfung der weiteren Kostentatbestände der InkostV für den Waffenbereich statt. Diese Kostentatbestände sind seit ihrer Einführung mit Verordnung vom 05.06.2012 nicht geändert worden. Die oben bereits dargestellte allgemeine Kostensteigerung und die Steigerung der Personal- und Arbeitsplatzkosten wird eine Anpassung der Gebührentatbestände erforderlich machen. Die Kalkulation der erforderlichen Anpassungen ist noch nicht abgeschlossen. Die erforderlichen Anpassungen sollen in Kürze durch eine gesonderte Änderung der InkostV erfolgen.

B. Lösung

Der Kostensatz des Kostentatbestandes für die Ausstellung eines „Kleinen Waffenscheins“ wird an die dargestellte Kostensteigerung angepasst und auf 100,- € angehoben. Die Kostenkalkulation hierzu liegt im Ressort vor, ist geprüft worden mit dem Ergebnis, dass diese Verwaltungsgebühr kostendeckend ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Durch die Anpassung der Gebühr ist von einer Einnahmeverbesserung auszugehen. Im Jahr 2015 wurden 104 „Kleine Waffenscheine“ mit einem Gebührenaufkommen in einer Gesamthöhe von 5.200,- € ausgestellt. Durch die oben dargestellte Fallzahlensteigerung auf ca. 40 Erteilungen monatlich ist bei einer Anpassung der Gebühr mit einer Einnahmensteigerung in Höhe von ca. 8.000,- € bis zum Jahresende 2016 zu rechnen. Bei gleichbleibender Anzahl an Erteilungen „Kleiner Waffenscheine“ würde es in den Folgejahren etwa zu einer Erhöhung der Gebühreneinnahmen in Höhe von etwa 24.000,- € jährlich kommen.

Die Verordnung betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt. Die Vorlage ist durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtförmlich geprüft worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres stimmt der Neunten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV) entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 01.08.2016 zu.